

# **Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren**

Die Gemeinde Niederwerrn erlässt aufgrund von Art. 28 BayFwG folgende

## **Satzung**

### **§1 Aufwendungs- und Kostenersatz**

(1) Die Gemeinde erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren:

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken,
4. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.

(2) Die Gemeinde erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen die durch die Hilfeleistung von Werksfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

### **§ 2 Schuldner**

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Fälligkeit**

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

### **§ 4 In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01. November 2012 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.2003 außer Kraft.

Niederwerrn, den 28.09.2012



Seifert, 1. Bürgermeister

### **Verzeichnis der Pauschalsätze für Pflichtleistungen gemeindlicher Feuerwehren (Aufwendungsersatz)**

Der Aufwendungsersatz setzt sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nr. 1 bis 3), den Personalkosten (Nr. 4) sowie den Kosten aus freiwilligen Leistungen zusammen.

#### **1. Streckenkosten**

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für:

a)	ein Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	6,33 €
b)	Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20/24	8,64 €
c)	ein Löschgruppenfahrzeug LF/8/6 Straße, TS 8, Belad. Tab. 2; ohne Rettungsspreizer	3,67 €
d)	ein Mehrzweckfahrzeug MZF	3,97 €
e)	einen Personenkraftwagen	2,20 €

#### **2. Ausrückestundenkosten**

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens - je Stunde für:

a)	Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	70,77 €
b)	Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20/24	149,94 €
c)	Löschgruppenfahrzeug LF/8/6 Straße, TS 8, Belad. Tab. 2; ohne Rettungsspreizer	68,17 €
d)	Mehrzweckfahrzeug MZF	31,61 €
e)	einen Personenkraftwagen	38,50 €

#### **3. Arbeitsstundenkosten**

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstunden berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für:

a)	Ein Brennschneidegerät	72,50 €
b)	eine Tragkraftspritze oder Lenzpumpe TS 8/8	53,00 €
c)	eine Tauchpumpe TP 4/1	14,70 €
d)	eine Kettensäge/Trennschleifer	11,00 €
e)	eine Länge Druckschlauch	1,70 €
f)	ein Gasschutzgerät	11,00 €
g)	Generator 5 KVA	26,90 €
h)	ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät, Pressluftatmer inkl. Atemmaske	27,40 €
i)	ein Lüftungsgerät	22,90 €
j)	ein Lichtmast	17,00 €
k)	Türöffnungssatz	12,00 €
l)	Feuerwehrsauger Nilfix Attix 751-71	27,50 €
m)	CAFS-Löscher	25,00 €

